

Satzung
Förderverein Ortskern Sickenhausen e.V.

02. Oktober 2015

Satzung Förderverein Ortskern Sickenhausen e.V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Ortskern Sickenhausen e.V.". Er hat seinen Sitz in Reutlingen-Sickenhausen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

Der Förderverein Ortskern Sickenhausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Ziel des Vereins ist es, Bürgerinnen und Bürger anzuregen und zu unterstützen, sich gemeinschaftlich und selbstbestimmt für Anliegen des Gemeinwesens in Sickenhausen und für die Verbesserung der örtlichen Lebensqualität generationenübergreifend einzusetzen.

Zweck des Fördervereins Ortskern Sickenhausen e.V. ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Erhaltung schützenswerter, historischer Gebäude im Ortskern Sickenhausen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Sanierung und den Ausbau des alten Feuerwehrhauses zu einem kulturellen Veranstaltungsraum.

Neben der Sanierung des alten Feuerwehrhauses ist die Inangriffnahme weiterer Projekte ähnlicher Art möglich.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein Ortskern Sickenhausen e.V. ist gemeinnützig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

§4 Mittelverwendung

Mittel des Fördervereins Ortskern Sickenhausen e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

§5 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins Ortskern Sickenhausen e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§6 Vermögensfall bei Beendigungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins Ortskern Sickenhausen e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Reutlingen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Stadtbezirk Sickenhausen.

§7 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden, bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Deren Festsetzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Das Mitglied kann mit 3 Monatiger Kündigungsfrist zum Jahresende aus dem Förderverein Ortskern Sickenhausen e.V. austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, Beiträge werden nicht rückerstattet.

Ein Mitglied kann aus dem Förderverein Ortskern Sickenhausen e.V. ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Interessen des Vereins verstößt oder mit mehr als einem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§9 Vorstand

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, die den Verein gemäß §26 BGB jeweils einzeln vertreten. Wählbar ist jedes voll geschäftsfähige Mitglied.

Die Mitgliederversammlung wählt darüber hinaus in gleicher Weise den erweiterten Vorstand. Ihm sollen neben dem Schriftführer und einem Pressewart bis zu fünf weitere Mitglieder als Beiräte angehören. Wählbar ist jedes Mitglied ab 16 Jahren. Zusätzlich soll der Bezirksbürgermeister von Sickenhausen als Beirat Mitglied des erweiterten Vorstands sein.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Darüber hinaus obliegen ihm die folgenden Aufgaben:

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder anwesend ist. Darunter zumindest der erste oder der stellv. Vorsitzende oder der Schatzmeister.

§10 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal öffentlich statt. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Fördervereins Ortskern Sickenhausen e.V. erfordert, oder wenn die Einberufung von mehr als einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung :

- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Vorausschau auf das Folgejahr entgegen
- Die Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters
- Die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern (alle zwei Jahre)
- Beschluss über die Geschäftsordnung

Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Reutlinger Nordraums oder schriftlich erfolgen.

§12 Beschlussfassung

Jedes Mitglied über 14 Jahre ist stimmberechtigt, nimmt sein Stimmrecht selbst wahr und muss seine Stimme persönlich abgeben. Der gesetzliche Vertreter erklärt mit Unterzeichnung des Mitgliedsantrages dazu sein Einverständnis. Bei Wahlen und bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der Anwesenden, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§33, Satz 1, BGB).

Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich.

§13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt

Satzung Förderverein Ortskern Sickenhausen e.V.

- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§14 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§15 Beurkundung

Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Über die Veröffentlichung der Beschlüsse entscheidet der Vorstand.

Die vorstehende Satzung wurde am 02.10.2015 von der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen.

Versammlungsleiter

Schriftführer